



MAIN
SPESSART

bunterleben

Aktuelle Rechtsprechung

Jahrestagung Schuldner- & Insolvenzberatung
2024

Übersendung des Verbraucherinsolvenzantrages I

§ 130a Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(...).

(3) ¹Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. ²Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind.

(4) ¹Sichere Übermittlungswege sind

(...)

2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts, (...)

§ 130d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

¹Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. (...)

Übersendung des Verbraucherinsolvenzantrages II

1. Der den Schuldner vertretende Rechtsanwalt unterliegt der Nutzungspflicht des § 130d ZPO; die Vorschrift gilt wegen § 4 InsO auch für das Insolvenzverfahren. Eine Einreichung in Papierform durch ihn wäre unzulässig. Nur der Schuldner selbst kann den Verbraucherinsolvenzantrag in Papierform einreichen.
2. Auch die vom Schuldner zu unterschreibenden Erklärungen (Erklärung zum Restschuldbefreiungsantrag, dass kein Fall des § 287a Abs.2 S.1 Nr.1 und 2 InsO vorliegt; Vollständigkeits- und Richtigkeitserklärungen bei der Vermögensübersicht, beim Vermögensverzeichnis und beim Gläubiger- und Forderungsverzeichnis) können vom Rechtsanwalt per beA eingereicht werden. Die Frage, wer die Erklärung zu unterschreiben hat, ist nämlich von der Frage nach ihrer Einreichbarkeit der beA zu trennen. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 130d ZPO.
3. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus §§ 4 InsO, 130a Abs.3 ZPO. Danach muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der „verantwortenden Person“ versehen sein. Die verantwortende Person im Sinne des § 130a Abs.3 ZPO ist dabei die Person, die die Einreichung per beA im elektronischen Sinne verantwortet. Bei einer Einreichung eines Verbraucherinsolvenzantrages durch einen den Schuldner vertretenden Rechtsanwalt ist dies der Rechtsanwalt, und zwar für den gesamten Verbraucherinsolvenzantrag nebst Anlagen und auch für die Erklärungen des Schuldners.

AG Hamburg vom 16.10.2023, 68g IK 491/23

Übersendung des Verbraucherinsolvenzantrages III

Bei der Antragstellung im Verbraucherinsolvenzverfahren genügt die Übersendung eingescannter Formulare mit höchstpersönlichen Erklärungen des Schuldners aus einem besonderen Anwaltspostfach (beA) seines Bevollmächtigten nicht den Formanforderungen des § 130a Abs. 3 ZPO i.V.m. § 4 InsO.

Aus den Gründen:

Es handelt sich bei den höchstpersönlichen Erklärungen im amtlichen Formularsatz nicht um materiell-rechtliche Erklärungen, sondern um verfahrensrechtliche Erklärungen, deren Form in der InsO (§ 13 Abs. 1 S. 1; § 304 Abs. 1 S. 1; § 305 Abs. 5 InsO; §§ 1 ff. VbrInsFV) geregelt wird. Für die elektronische Übermittlung regelt § 130a Abs. 3 ZPO eine abschließende Sonderregelung, die alle verfahrensrechtlichen Erklärungen umfasst. „Erklärende Person“ einer höchstpersönlichen Erklärung ist selbstredend der Schuldner und nicht der übermittelnde Rechtsanwalt.

Insolvenz/Überobligatorische Selbstständigkeit

- a) Übt der Schuldner eine vom Insolvenzverwalter freigegebene selbständige Tätigkeit tatsächlich aus, hat er die Gläubiger auch dann so zu stellen, als ob er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre, wenn er dem regulären Arbeitsmarkt wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände nicht zur Verfügung steht oder stehen kann, sofern er aus der selbständigen Tätigkeit einen Gewinn erzielt.
- b) Bei der Festlegung der Höhe des sich nach dem fiktiven Nettoeinkommen zu bestimmenden Abführungsbetrags ist bei einem Schuldner, von dem wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Schuldner überobligatorisch selbständig tätig ist.

BGH, Urteil vom 12. Oktober 2023 - IX ZR 162/22

Insolvenz, Arbeitseinkommen & Selbstständigkeit

Eine Zusammenrechnung von Einkünften des Insolvenzschuldners aus selbstständiger Tätigkeit mit denen aus abhängiger Beschäftigung findet nach § 850e Nr. 2 ZPO nicht statt.

LG Ellwangen vom 19. April 2024 - 1 T 27/24

P-Konto nach Insolvenzeröffnung

Auch nach Insolvenzeröffnung kann Girokonto in ein P-Konto umgewandelt werden

„Es existiert (..) kein Grund, dem Schuldner in einem Insolvenzverfahren den Schutz des § 850k ZPO zu versagen, wobei er im Falle der Einzelzwangsvollstreckung in den Genuss eben dieser Regelung kommt (in diese Richtung auch AG Ingolstadt, Beschluss vom 13.06.2012 – 4 IK 123/12). Dabei hat der Gesetzgeber auch durch die Regelung des § 36 Abs. 1 S. 2 InsO ausdrücklich klargestellt, dass schuldnerschützende Regelungen der Einzelzwangsvollstreckung zugunsten natürlicher Personen auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu berücksichtigen sind und ein Schuldner vor einer „Kahlpfändung“ geschützt sein muss. Grundsätzlich ist es nicht das Ziel des Insolvenzverfahrens, eine über die Einzelzwangsvollstreckung hinausgehende Pfändungsmöglichkeit zu eröffnen.“

AG Köln vom 04.05.2023, 126 C 179/22

Insolvenz, Kindesunterhalt & Kontopfändung

Eine monatliche Kindesunterhaltszahlung der getrenntlebenden Kindsmutter auf das Pfändungsschutzkonto des Insolvenzschuldners rechtfertigt die Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrag, da die Unterhaltszahlung wegen ihrer Zweckbestimmung nicht zu dem pfändbaren Einkommen des Schuldners gehört.

AG Regensburg, vom 27. Oktober 2023 – 4 IK 439/22

Insolvenz/Versagungsantrag

InsO § 5 Abs. 1, § 290 Abs. 2 Satz 1

- a) Die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts zu den Voraussetzungen eines Versagungsstatbestandes greift erst ein, wenn der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zulässig ist.
- b) Ein Versagungsantrag ist nur zulässig, wenn das Vorliegen eines Versagungsgrunds schlüssig dargelegt und erforderlichenfalls glaubhaft gemacht ist. Dabei ist ausschließlich der bis zum Schlusstermin gehaltene und glaubhaft gemachte Vortrag des Antragstellers zu berücksichtigen.

InsO § 287b, § 295 Abs. 1 Nr. 1

Beträgt der Unterschied zwischen dem tatsächlich erzielten Einkommen und dem bei einem anderen Arbeitgeber erzielbaren Einkommen rund 3 % des Bruttoeinkommens und liegt der pfändbare Anteil aus dem Unterschiedsbetrag deutlich unter 100 €, führt allein dieser Gehaltsunterschied bei einem zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über 63 Jahre alten, in Vollzeit tätigen Schuldner nicht dazu, dass die vom Schuldner bereits ausgeübte Tätigkeit nicht mehr als angemessene Erwerbstätigkeit anzusehen ist.

BGH, Urteil vom 07. März 2024 - IX ZB 47/22

Insolvenz Anmeldung v.b.u.H.

1. Die Anmeldung einer Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung setzt nicht voraus, dass der Schuldner einen zulässigen Restschuldbefreiungsantrag gestellt hat.
2. Im Rahmen der Forderungsprüfung hat der funktional zuständige Rechtspfleger auch zu prüfen, ob eine Forderungsanmeldung hinsichtlich des behaupteten Deliktscharakters formell ordnungsgemäß erfolgt ist.

AG Ludwigshafen am Rhein, Beschl. v. 12.12.2023 – 3e IN 361/22

Anmeldung v.b.u.H. FKH OHG/UGV Inkasso GmbH

- Anlage

Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle im Verfahren über das Vermögen von:



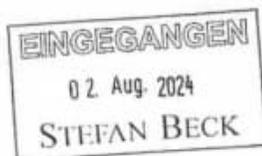
Anzumeldender Gläubiger:

FKH OHG
Modenbachstr. 1
67376 Harthausen
Vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Werner Jentzer

Gläubigervertreter:

UGV Inkasso GmbH
Modenbachstr. 1
67376 Harthausen
Tel.: 06344 9478-98
Fax: 06344 9476-66
DE75545100670283630671
Postbank Ludwigshafen (PBNKDEFFXXX)

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der o.g. Person melden wir nachstehende Forderung zur Insolvenztabelle an.



I Anzumeldende Forderung:

Insolvenzforderung nach § 38 InsO gem. anliegender Forderungsaufstellung
Grund der Forderung: Vollstreckungsbescheid

II Abgesonderte Befriedigung:

Wir machen keine abgesonderte Befriedigung geltend.

III Forderung aus mutmaßlich begangener unerlaubter Handlung

Ja, es liegen Tatsachen vor aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der angemeldeten Gläubigerin um eine Forderung aus einer mutmaßlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin oder des Schuldners handelt. Wir beziehen uns auf § 129 ff InsO und gehen im vorliegenden Fall davon aus, dass die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Bestellung bereits zahlungsunfähig war.

IV Nachweise

Anliegende Unterlagen fügen wir zum Nachweis unserer Forderung bei.

Grund und nähere Erläuterung: Kontokorrentabrechnung

Mit freundlichen Grüßen

UGV Inkasso GmbH

Anmeldung v.b.u.H. FKH OHG/UGV Inkasso GmbH

Das plötzliche Erkenntnis einer Gläubigerin bei einem vor über 15 Jahren titulierten Zahlungsanspruchs handele es sich (auch) um einen vorsatzdeliktischen Anspruch führt –ohne dass dies gläubigerseitig konkretisiert wird -, zu einer insoweit rechtsmissbräuchlichen Forderungsanmeldung.

Eine OHG, die ihre Forderungsinhaberschaft aus verschiedenen vorangegangenen, und als OHG sodann fortgesetzten GbR's herleitet, hat zumindest schlüssig in der Anmeldung darzulegen, dass auch eine nicht von der Bescheinigung nach § § 21 Abs.1 Nr. 2 BnotO umfassten GbR in ihr fortgesetzt wurde.

Erfolgt dies nicht, ist die Forderungsinhaberschaft nicht schlüssig vorgetragen, es mangelt bereits an der Prozessführungsbefugnis.

AG Düsseldorf, Beschl. v. 17.05.2024 – 513 IK 167/23 (n.rk.)

Die „Mutmaßung“, aus der Nichtzahlung folge bereits dem Schuldner ein vorwerfbares Verhalten, genügt nicht zur Belehrung des Schuldners i.S.v. § 174 InsO, da es sich hierbei nicht um „Tatsachen“ handelt, die außer der Nichtzahlung einer Verbindlichkeit ein dem Schuldner vorwerfbares Verhalten erkennen lassen. Von daher hat die Zurückweisung der Forderungsanmeldung zu erfolgen. Was nun nicht entscheidungserheblich ist, aber anlässlich des Falles mitzuteilen ist: das Insolvenzgericht mutmaßt dahingehend, dass das summarische Tabellenprüfungsverfahren zur Titulierung verjährter Deliktsansprüche und genutzt werden soll. Diese Mutmaßung folgt auch aus dem Umstand, dass es unerfindlich ist, warum bei einer nach Gläubigersicht offenbar gegebenen vorsatzdeliktischen Anspruchsgrundlage nicht in Grenzen der Verjährung eine entsprechende Feststellungsklage erhoben wurde bzw. anstelle des Mahnverfahrens sogleich das Klageverfahren beschränkt wurde mit entsprechendem Feststellungsantrag. (...)

Offenbar soll das summarische Tabellenprüfungsverfahren zur Durchsetzung verjährter Deliktsansprüche unter Feststellung der Restschuldbefreiung genutzt werden, dies mutmaßlich zur Erhaltung der Durchsetzbarkeit insbesondere der erheblichen Inkassokosten.

AG Düsseldorf, Beschl. v. 13.09.2024 3– 502 IN 32/23

Anmeldung v.b.u.H. FKH OHG UGV Inkasso GmbH

Textvorschlag:

„Die vorliegende Anmeldung einer deliktischen Forderung ist unzulässig.

Nach Literatur und Rechtsprechung hat der Gläubiger einen Lebenssachverhalt vorzutragen, aus dem sich erkennen lässt, welches Verhalten dem Schuldner vorgeworfen wird. An einem solchen Sachvortrag mangelt es vorliegend. Eine Pauschalbehauptung ist aber als Beleg einer deliktischen Forderung unzureichend und unzulässig. Der Sachvortrag wird selbstverständlich auch nicht durch den Verweis auf die Anfechtungsregelungen der Insolvenzordnung ersetzt.

Ich bitte die Forderungsanmeldung, nebst Anlagen, an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankenthal und die Präsidialabteilung des LG Mainz als Inkasso-Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Dies zur Prüfung, ob die häufige Pauschalanmeldung deliktischer Forderungen und die regelmäßige Geltendmachung von überhöhten Forderungen in Vorforderungen in straf- und/oder aufsichtsrechtlicher Hinsicht relevant ist.

Der guten Ordnung halber, widerspreche ich hiermit sowohl Forderung als auch Attribut.“

§ 850f ZPO Volljährigenunterhalt

Auch bei einem volljährigen Unterhaltsberechtigten kann in besonderen Umständen eine Erhöhung des unpfändbaren Betrages in Betracht kommen.

Im Hinblick auf die strengen Anforderungen an die Erwerbsobliegenheiten eines volljährigen Kindes kann Arbeitslosigkeit nur in Ausnahmesituationen eine Bedürftigkeit begründen. Behinderten oder erwerbsunfähig erkrankten Kindern gegenüber bleiben Eltern auch nach Eintritt der Volljährigkeit unterhaltsverpflichtet. Da das Gericht den schuldnerischen Arbeitgeber nicht verpflichten kann, bei der Berechnung des pfändbaren Betrages die Tochter als Unterhaltspflichtige zu berücksichtigen, wird der Antrag des Schuldners nach § 133 BGB als Antrag nach §§ 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850f ZPO ausgelegt. Gem. § 850f Abs. 1 Nr. 3 ZPO ist der unpfändbare Betrag zu ändern, wenn u.a. der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners dies erfordern. Abs. 1 Nr. 3 kann auch anzuwenden sein, wenn sich Kinder in der Ausbildung und an einem auswärtigen Schulort befinden oder bei gehäuften Krankheitsfällen in der Familie.

AG Hannover, Beschl. v. 19.04.2023 – 904 IK 223/19

Unterhalt & Stiefkinder

„In dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob die Regelung von Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850c und f der Zivilprozessordnung (ZPO) im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungsgemäß ist – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Aue-Bad Schlema vom 28. März 2024 – 2 M 2596/20 – hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (...) am 20. Juni 2024 einstimmig beschlossen: Die Vorlage ist unzulässig.

BVerfG vom 20. Juni 2024, 1 BvL 4/24

SCHUFA I (Scoring)

Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn ein auf personenbezogene Daten zu einer Person gestützter Wahrscheinlichkeitswert in Bezug auf deren Fähigkeit zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen durch eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich abhängt, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet

EUGH Urteil vom 07.12.2023, C-634/21

SCHUFA II (Speicherdauer, gerichtliche Prüfung)

1. Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass ein rechtsverbindlicher Beschluss einer Aufsichtsbehörde einer vollständigen inhaltlichen Überprüfung durch ein Gericht unterliegt.
2. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2016/679 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass er einer Praxis privater Wirtschaftsauskunfteien entgegensteht, die darin besteht, in ihren eigenen Datenbanken aus einem öffentlichen Register stammende Informationen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung zugunsten natürlicher Personen zum Zweck der Lieferung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit dieser Personen für einen Zeitraum zu speichern, der über die Speicherdauer der Daten im öffentlichen Register hinausgeht.
3. Art. 17 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass die betroffene Person das Recht hat, vom Verantwortlichen die unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn sie gemäß Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine zwingenden schutzwürdigen Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die betreffende Verarbeitung rechtfertigen.
4. Art. 17 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, personenbezogene Daten, die unrechtmäßig verarbeitet wurden, unverzüglich zu löschen.

EUGH Urteil vom 07.12.2023, C-26/22, C64/22

Kündigungsbutton (§312 k BGB)

Unzulässige Gestaltung einer Kündigungsmöglichkeit im Internet

Leitsatz:

Führt ein Link „... Abo kündigen“ auf einer Website, auf der kostenpflichtige Abonnements abgeschlossen werden können, nicht unmittelbar zu einer Bestätigungsseite, sondern erst zu einer Aufforderung, sich in ein Kundenkonto einzuloggen, genügt dies nicht den Anforderung des § 312k BGB. (Rn. 25) (redaktioneller Leitsatz)

LG München I vom 10.10.2023, 33 O 15098/22

Inkassokosten

Ein bereits zusammen mit dem Antrag auf Einholung der Vermögensauskunft gestellter Antrag auf Einholung von Drittauskünften ist als voreilig anzusehen und daher die dadurch veranlassten Kosten nicht "notwendig" im Sinne der §§ 788 Abs. 1, 91 ZPO sind (...)

Zwar sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschlüsse vom 24.01.2006 - VII ZB 74/05 - und vom 20.12.2006 - VII ZB54/06 - jeweils zitiert bei juris) Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs regelmäßig als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung anzusehen. Eine Beitreibung gegen den Schuldner ist aber nur dann möglich, wenn dieser die Kosten in dem Vergleich ausdrücklich übernommen hat (BGH, a.a.O.). Dabei ist aber zu beachten, dass eine entsprechende Übernahmeregelung im Vergleich ggf. einer Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB unterliegt und insbesondere im Falle einer unangemessenen Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam ist (...). Ohne eine korrespondierende (und wirksame) Vereinbarung sind Vergleichskosten in entsprechender Anwendung von § 98 ZPO indessen als gegeneinander aufgehoben anzusehen (BGH, a.a.O.), und dann schon von vorne herein nicht erstattungsfähig.

Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubigervertreter nicht als fremd. Folglich liegt vorliegend kein Fall des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 RDG vor. Die Gläubigerin zieht vielmehr eine eigene Forderung, die für sie zudem tituliert ist, in eigenem Namen und somit auch als eigenes Geschäft (im eigenen Interesse) ein. Eine Vertretungsgebühr für die Vertretung in eigener Sache kann danach nicht anfallen.

Lagerungskosten als KdU

Jobcenter muss monatliche Anmietkosten eines Containers einer Hilfebedürftigen, welche im Frauenhaus lebt, als Kosten der Unterkunft übernehmen - § 22 Abs. 1 SGB II

LSG Baden-Württemberg Beschluss v. 16.05.2024 – L 2 AS 1158/24 ER-B

Sind Möbel und Hausratsgegenstände infolge einer Zwangsäumung oder sonstigen Wohnungsaufgabe eingelagert worden, gehören die Lagerkosten und die Auslösegebühr zu den Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 SGB II

BSG vom 16.2.2008 - B 4 AS 1/08 R

Zu guter Letzt: Ohrfeigen für ein Jobcenter

1. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach ein Umzug unter Heranziehung studentischer Umzugshelfer stets kostengünstiger wäre als die Beauftragung eines Umzugsunternehmens mit dem gesamten Umzug.
2. Die Verwaltungspraxis des Jobcenters Karlsruhe, als Tageslohn für (studentische) Umzugshelfer pauschal nur 50,- € zu übernehmen, ist evident rechtswidrig, weil der Mindestlohn 12,50 € beträgt und ein regulärer Arbeitstag acht Stunden dauert, sodass die Tagespauschale mindestens doppelt so hoch sein muss.
3. Der Abbau und das Entfernen der eigenen Einbauküche sind beim Auszug aus einer angemieteten Wohnung vom Mieter geschuldet und die dadurch entstehenden Kosten als wirtschaftliche Umzugskosten im Sinne von § 22 Abs. 6 SGB II anzusehen, wenn durch die Mitnahme der Einbauküche verhindert werden kann, dass in der neuen Wohnung eine neue Einbauküche zulasten der öffentlichen Hand in kostspieligerer Weise angeschafft werden muss.
4. Das Jobcenter kann nicht mit Erfolg einwenden, es wäre zur Minderung der Leistungen nach § 22 SGB II regelmäßig zweckdienlich und angemessen, absichtlich einen Monat lang umzuziehen und hierfür doppelt Miete zu zahlen, anstatt die doppelte Mietzahlung für die alte und die neue Wohnung zu vermeiden und innerhalb weniger Tage zum Monatswechsel umzuziehen.
5. Das Jobcenter kann nicht mit Erfolg einwenden, es wäre zur Minderung der Leistungen für Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II zweckdienlich und angemessen, sich bei der Beförderung von Umzugsgut von einem rechtsanwaltlichen Prozessbevollmächtigten unter die Arme greifen zu lassen.
6. Die Angemessenheit von Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II bemisst sich nicht nach dem im Einzelfall missgünstigen Sozialneid öffentlich Bediensteter.

SG Karlsruhe vom 01.10.2024 - S 12 AS 2387/22

